

# **Satzung des WCC „Die Wubbe 1951“ e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Wiesbadener Carneval- Club „Die Wubbe 1951“ e.V. (WCW). Er hat Sitz und Gerichtsstand in Wiesbaden. Der WCW ist rechtsfähig durch die am 25. Sept. 1958 erfolgte Eintragung in das Vereinsregister (Nr. 861, jetzt 21 VR 1173) beim Amtsgericht Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck des WCW ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen
  - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
  - Förderung des Jugendkarnevals
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Vermögensbildung**

1. Bei Auflösung des Vereins (vgl. §16) erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an den „Tierschutzverein für Wiesbaden und Umgebung e. V.“, Spelzmühlenweg 1, 65187 Wiesbaden und an „Die Clown-Doktoren e. V.“, Oranienstrasse 23, 65185 Wiesbaden. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Aufnahmegebühr, Beitrag**

1. Jede unbescholtene Person kann ordentliches Mitglied werden; Minderjährige nur mit schriftlicher Zustimmung und bereits vorhandener Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten oder zusammen mit dessen Eintritt in den WCW. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und wird an der nächsten Vorstandssitzung verlesen. Die Mitgliedschaft in einem anderen Karnevalverein ist unschädlich; bei unehrenhaftem Ausschluss aus einem Verein ist eine Mitgliedschaft nicht möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitgliedschaft und Stimmrecht beginnen am ersten Tag des Monats der Beschlussfassung. Minderjährige sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vom Stimmrecht ausgenommen und beitragsfrei. Auf schriftlichen Antrag und in Eigeninitiative kann der Vorstand in besonderen Fällen, jeweils für die Dauer eines Jahres, weitere Beitragsfreiheit gewähren.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für 6 Monate im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres im Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.
3. Zum Ehrenmitglied können vom Vorstand nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich in langjähriger Tätigkeit um den WCW und seine satzungsgemäßen Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Gleiches gilt für Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten, die zusätzlich Sitz und Stimme im Vorstand behalten.

## **§5 Ehrungsstatut**

Die Beschlussfassung des Ehrungsstatutes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft erlischt,

1. durch Austritt; dieser kann nur durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendermonats erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

2. durch Ausschluss; dieser kann auf Vorschlag des Vorstandes, des Ehrengerichts oder durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - 2.1 trotz Mahnung und ohne Angabe von Gründen länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem WCW im Rückstand ist,
  - 2.2 durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt,
  - 2.3 innerhalb des Vereins wiederholt erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben, oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat,
  - 2.4 ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht, oder aber nach seiner Aufnahme in den Verein bekannt wird, daß es solche begangen hat.
3. durch Tod.
4. durch Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Utensilien und die Mitgliedskarte an den Verein zurückzugeben. Das ausscheidende Mitglied erhält den im voraus gezahlten Beitrag zurückerstattet, ausgenommen bei Ausschluss nach Ziffer 2.

## **§7 Widerspruch und rechtliches Gehör nach Ausschluß**

Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen ein schriftlich zu begründendem Widerspruch zu, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts die Aufhebung oder Bestätigung des Ausschlusses erneut entscheidet. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bindend. Macht der Betroffene vom Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch, ist der Ausschluss nach Ablauf der Widerspruchsfrist rechtskräftig.

## **§8 Organe**

Der WCW regelt seine Angelegenheiten durch folgende Organe:

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand
3. Ehrengericht

## **§9 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ und hat die ihr nach bürgerlichem Recht zustehenden Rechte, soweit diese nicht in der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragen sind.

Eine Einberufung zu der jährlich einmal stattfindenden Jahreshauptversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin durch Rundschreiben oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zusätzlich können außerordentliche Jahreshauptversammlungen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder gefordert wird, oder aber der Vorstand eine dringende Notwendigkeit hierzu sieht, Zur Beschlussfassung vorgesehene Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden 10 Tage vor der Versammlung schriftlich vorgelegt sein.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen ausführlichen Geschäfts-, Kassen- und Inventarbericht zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung bestellt für die Vorstandswahlen einen Wahlausschuss (Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer).

## **§10 Der Vorstand setzt sich zusammen**

### **1. aus dem geschäftsführenden Vorstand**

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Sitzungspräsident
- 1. Schriftführer
- 1. Schatzmeister

### **2. und dem erweiterten Vorstand**

- 2. Schriftführer
- 2. Schatzmeister
- Organisationsleiter
- Inventarwart
- Zeugwart
- 4 Beisitzer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.

Zur Abgabe von dem Verein bindenden Erklärungen genügen die Unterschriften zweier eingetragener Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

Alle Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wird nur ein Mitglied für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen, kann per Akklamation gewählt werden; hiervon ausgenommen ist die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand.

Zur Vorstandswahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorliegen einer schriftlichen Willenserklärung ist auch die Wahl eines nicht erschienenen Mitgliedes in den Vorstand möglich. Infolge grober Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden nach Anhörung des Ehrengerichts durch Vorstandsbeschluss vorzeitig abgelöst werden.

Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheidet, kann vom Vorstand kommissarisch entsprechender Ersatz für den Rest der Amtsperiode des Ausscheidenden berufen werden. Die Berufung muss jedoch durch die nächste Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsbeschlüsse können nur insoweit gefasst werden, als sie nicht in die Zuständigkeit der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung eingreifen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben beschließt der Vorstand über alle Veranstaltungen. Gleiches gilt für öffentliche Aktivitäten von Gruppierungen des Vereins.

Der Verantwortungsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder ist durch Auflistung ihrer Tätigkeiten vom Vorstand zu beschließen.

## **§11 Ehrengericht**

Zur Klärung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die vom Vorstand nicht geklärt werden können, kann das Ehrengericht angerufen werden.

Das Ehrengericht besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Betrifft die zu behandelnde Angelegenheit Personen dieses Gremiums selbst, so sind der 2. Vorsitzende oder je nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder hinzuzuziehen.

Sitzungen des Ehrengerichtes sind zu protokollieren.

## **§12 Verwaltung der Vereinsgelder, Verfügungsrecht**

Kassen- und Buchführung obliegen dem 1. Schatzmeister; dem 2. Schatzmeister obliegen Kontrolle und Einzug der Mitgliederbeiträge. Der Jahresabschlussbericht ist vom 1. Schatzmeister zu erstellen.

Bankvollmacht haben neben dem 1. Schatzmeister innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes lediglich der 1. Vorsitzende und der 2. Schatzmeister. Über alle Ausgaben beschließt der Vorstand.

## **§13 Kassenprüfung**

Für jedes Geschäftsjahr sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass immer nur ein Kassenprüfer des vorangegangenen Geschäftsjahres für ein weiteres Geschäftsjahr fungiert. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zum Schluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung unter Erstellung eines Prüfberichtes für die Jahreshauptversammlung durchzuführen. Ebenso haben die Kassenprüfer jederzeit das Recht auf eine außerordentliche Kassenprüfung.

## **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im gesetzlichen Umfang das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung der persönlichen Daten gegenüber Dritten; Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Die Jahreshauptversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen.

Der geschäftsführende Vorstand hat diese Satzungsänderung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung des Vorstandes bedarf zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

In der auf den Beschluss folgenden Jahreshauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Rechtsverhältnisse geschaffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§16 Auflösung des Vereines**

Der WCW kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung kann ferner erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf sieben gesunken ist und das weitere Bestehen aussichtslos erscheint.

Voraussetzung ist aber, dass diese Mitglieder einstimmig die Auflösung beschließen. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist dem Vereinsregister zur Kenntnis zu geben. Die Verwendung des Vereinsvermögens regelt § 3.

## **§17 Allgemeines**

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu wahren und satzungsgemäß zu handeln.

Vor Auftritten von Mitgliedern in anderen Vereinen ist rechtzeitig die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges gesagt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über Versammlungen ist grundsätzlich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher alle Anträge und Beschlüsse enthalten sein müssen.

Jede Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

Über Vorstandswahlen ist vom Wahlausschuss ein besonderes Wahlprotokoll zu erstellen, welches der neu gewählte Vorstand dem Vereinsregister vorzulegen hat.

Alle persönlichen Auseinandersetzungen haben in Versammlungen und Veranstaltungen zu unterbleiben. Berechtigte Beschwerden sind ausschließlich dem Vorstand vorzutragen.

Politische Diskussionen aller Art sind in den Versammlungen zu unterlassen.

Der WCW haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Sachwerten der Mitglieder.

## **§18 Satzung**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am **18. Mai 2019** beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Satzung vom **9. Oktober 1997** tritt sodann außer Kraft.